

§ 0899a BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [899a BGB](#) Maßgaben für die [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#)

Ist eine [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#) im Grundbuch eingetragen, so wird in Ansehung des eingetragenen Rechts auch vermutet, dass diejenigen [Personen](#) Gesellschafter sind, die nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GBO (der Grundbuchordnung) im Grundbuch eingetragen sind, und dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter vorhanden sind. Die §§ [892 BGB](#) bis [899 BGB](#) gelten bezüglich der Eintragung der Gesellschafter entsprechend.